

opse zur Genese (S. 270 ff.). Im fünften Kapitel »Systematische Erwägungen zur ekklesiologisch-verfassungsrechtlichen Einbindung des »sensus fidei fidelium« in das Wesen und die Sendung der Kirche« (S. 273–346) gelingt es ihm, den »sensus fidei fidelium« in die vom Zweiten Vatikanischen Konzil wiederentdeckte *Communio*-Struktur der Kirche einzuordnen, näherhin in ihren von Winfried Aymans herausgestellten rechtlichen Dimensionen der *communio fidelium*, der *communio hierarchica* und der *communio Ecclesiarum*. Die Untersuchung endet mit einer verbalen und graphischen Umschreibung des *sensus fidei fidelium*, die dem vom Zweiten Vatikanischen Konzil vorgezeichneten ekklesiologisch-rechtlichen Rahmen entspringt und dort eingliedert ihren legitimen Ort besitzt (S. 350 f.). Ein Personenregister (S. 353–357), ein Quellenregister (S. 358–362), ein Abkürzungsverzeichnis und ein ausführliches Literaturverzeichnis runden die gründliche und Klärung vermittelnde Arbeit ab.

Wilhelm Rees, Innsbruck

*Ohly, Christoph: Kooperative Seelsorge. Eine kanonistische Studie zu den Veränderungen teilkirchlicher Seelsorgestrukturen in den Diözesen der Kölner Kirchenprovinz (= Dissertationen. Kanonistische Reihe, Bd. 17), St. Ottilien 2002, 266 S.; ISBN 3-8306-7106-7, Euro 20,00.*

Sowohl das theologische Paradigma der Kirche als *Communio* als auch der zunehmende Mangel an Priestern in vielen Teilen der Weltkirche haben dazu geführt, daß der kirchliche Gesetzgeber im *Codex Iuris Canonici* von 1983 neben der gewohnten Anvertrauung einer Pfarrei an einen Pfarrer verschiedene Möglichkeiten zur Sicherstellung der Pfarrseelsorge eröffnet, wie die Übertragung weiterer Pfarreien an einen Pfarrer (c. 526 § 1 CIC/1983), die Übertragung der Seelsorge in *solidum* an mehrere Priester (c. 517 § 1 CIC/1983), die Mitwirkung und Mithilfe von Priestern, Diakonen und Laien am priesterlichen Hirtendienst (c. 519 CIC/1983), die Beteiligung von nicht-priesterlichen Personen an der Ausübung der Hirtensorge (c. 517 § 2 CIC/1983) bis hin zur Aufwertung nicht-pfarrrlicher Gemeinschaften (vgl. c. 516 § 2 CIC/1983). Die rechtlich eröffneten Möglichkeiten haben in den vergangenen Jahren zu einer Vielzahl von Strukturmodellen einer kooperativen Pastoral in den einzelnen Diözesen geführt.

Die vorliegende Arbeit, die im Wintersemester 2000/2001 von der Katholisch-Theologischen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität Mün-

chen als kanonistische Dissertation zur Erlangung des akademischen Grades eines Lizentiaten des kanonischen Rechts angenommen wurde, wendet sich dieser kooperativen Seelsorge unter kirchenrechtlichem Aspekt zu, näherhin den vollzogenen Entwicklungen und deren vorläufigen Ergebnissen in den sechs Diözesen der Kölner Kirchenprovinz. Die Arbeit gliedert sich in zwei große Teile. Innerhalb des ersten Teiles »Kodikarische Möglichkeiten zur Umwandlung pfarrlicher Seelsorgestrukturen« wendet sich Vf. im ersten Kapitel zunächst den theologisch-kanonistischen Grunddaten zur Pfarrei zu (S. 6–26), um dann im zweiten Kapitel die kodikarischen Neuansätze zur Pfarrseelsorge und ihre Bewertung in der kanonistischen Literatur aufzuzeigen und zu beleuchten (S. 27–73). Dabei kommen die vom CIC/1983 eröffneten Möglichkeiten, nämlich der Pfarrverbund, die Zusammenlegung von Pfarreien, ein Pfarrer für mehrere benachbarte Pfarreien, die solidarische Priestergemeinschaft und schließlich die Beteiligung von Nichtpriestern an der *cura pastoralis* nach c. 517 § 2 CIC/1983, in den Blick. Der erste Teil der Arbeit mündet aus in wesentliche Postulate und Empfehlungen für die partikularrechtliche Anwendung der Bestimmungen des kirchlichen Gesetzbuches. Vf. warnt dabei vor pragmatischer Kurzsichtigkeit. Er verweist auf die Klärung der Spezifika und Aufgaben der unterschiedlichen kirchlichen Dienste sowie auf das Erfordernis eines grundlegenden Bewußtseins für die pfarrliche Verantwortung hinsichtlich einer Berufungspastoral. Zugleich gibt er ekklesiologisch-kanonistische Empfehlungen zur Aufrechterhaltung und Förderung der Pfarrseelsorge unter Betonung des notwendigen Zusammenwirkens von Pfarrei und nicht-pfarrrlichen Gemeinschaften.

Die teilkirchenrechtlichen Regelungen in den (Erz-)Diözesen der Kölner Kirchenprovinz stehen im Mittelpunkt des umfangreichen zweiten Teiles »Die partikularrechtliche Umsetzung der kodikarischen Neuansätze in den Diözesen der Kölner Kirchenprovinz«. Aufgrund der sowohl zeitlich als auch inhaltlich prägenden Funktion der Erzdiozese Köln und der Diözese Limburg werden die genannten Diözesen in eigenen Kapiteln (3. Kapitel: Erzdiozese Köln: Kooperation in den Seelsorgebereichen, S. 77–106; 4. Kapitel: Diözese Limburg: Zusammenarbeit im pastoralen Raum, S. 107–135), die übrigen vier Diözesen, nämlich Aachen, Essen, Münster und Trier, in einem Kapitel (5. Kapitel: Die Strukturmodelle zur Pfarrseelsorge in den übrigen Diözesen, S. 136–197) behandelt. Zu Recht ist dabei die Darstellung für alle sechs Teilkirchen zunächst wesentlich von der Formulierung und der

Kommentierung der jeweiligen durchaus unterschiedlichen Entwicklungen innerhalb der vergangenen Jahre geprägt. Schließlich werden im 6. Kapitel die in der Metropolitandiözese Köln sowie in den einzelnen Suffraganbistümern eingeschlagenen Entwicklungen in der Seelsorgestruktur auf synoptischer Grundlage zusammengefaßt. Neben statistischen Angaben zu jeder einzelnen (Erz-)Diözese werden Name und Quantität der neuen Seelsorgeeinheiten sowie die damit verbundenen Strukturmodelle in bezug auf die Formen priesterlicher Leitung gegenübergestellt (S. 198–213). Auf Zukunft hin erscheint Vf. als einzig verantwortliche Lösung im Umgang mit der Notsituation des Priestermangels, daß »klare, eindeutige und vereinfachte Strukturen um des Wesens der Kirche und des priesterlichen Hirtenamtes willen anzustreben sind, in denen der ekklesiologischen Grundkonzeption der ›Haupt-Leib-Einheit‹ entsprochen wird. Dabei wird ein Priester als Pfarrer unter Mitwirkung und Mithilfe von Priestern, Diakonen und Laien einer certa communitas christifidelium im Sinne seiner wesentlichen Aufgabe der repraesentatio Christi capitis zugeordnet« (S. 213). Ein Anhang mit den Leitlinien der Erzdiözese Köln zur Erstellung einer Pfarrerordnung, ferner mit Briefen von Erzbischof Joachim Kardinal Meisner zur kooperativen Pastoral der Ortsseelsorge sowie entsprechenden Briefen von Bischof Dr. Reinhard Lettmann, ein Personen- und Quellenregister sowie ein Abkürzungs- und ein ausführliches Literaturverzeichnis ergänzen die gründliche Untersuchung. Ihr kommt insofern besondere Bedeutung zu, als hier nicht nur theoretische Überlegungen zur kooperativen Seelsorge angestellt werden, sondern die konkrete Entwicklung in einer größeren Einheit beleuchtet und kritisch reflektiert wird und Anregungen für künftige Überlegungen gegeben werden.

Wilhelm Rees, Innsbruck

Burghardt, Dominik: *Institution Glaubenssinn. Die Bedeutung des sensus fidei im kirchlichen Verfassungsrecht und für die Interpretation kanonischer Gesetze*, Paderborn: Bonifatius 2002, 372 S., kartoniert, ISBN 3-89710-161-0, Euro 39,90.

Nachdrücklich hat das Zweite Vatikanische Konzil nicht nur die Forderung erhoben, bei der Behandlung des kanonischen Rechts den Blick auf das Mysterium der Kirche im Sinne der Dogmatischen Konstitution über die Kirche »Lumen gentium« zu richten (vgl. VatII OT 16,4), sondern zugleich auch den Glaubenssinn aller Gläubigen herausgestellt. Anliegen der hier anzuzeigenden kir-

chenrechtlichen Untersuchung zum Verständnis des Glaubenssinnes ist es vor allem, die tiefere Bedeutung des übernatürlichen Glaubenssinnens (sensus fidei supernaturalis) des Gottesvolkes für die Verfassungsstruktur der Kirche und die Interpretation kirchlicher Gesetze aufzuzeigen und sie damit auch für das Kirchenrecht fruchtbar zu machen.

Die anzuzeigende Arbeit gliedert sich in zwei große Teile. Im ersten Teil »Der sensus fidei und seine Bedeutung für die Verfassung der Kirche« analysiert Vf. zunächst im ersten Kapitel (S. 20–82) die einschlägigen Konzilstexte (VatII LG 12,1; 35; GS 52,3; PO 9,2), ferner weitere Äußerungen des kirchlichen Lehramts zum sensus fidei (Erklärung der Kongregation für die Glaubenslehre »Mysterium Ecclesiae« von 1973; Instruktion der Kongregation für die Glaubenslehre über die kirchliche Berufung des Theologen von 1990; Katechismus der katholischen Kirche) sowie exemplarische Konzepte einer theologischen Erörterung des Glaubenssinnens (Max Seckler, Magnus Löhner, Herbert Vorgrimler; Wolfgang Beinert, Leo Scheffczyk, Dieter Hattrup) und kommt dabei zu einer »arbeits-hypothetischen ›Definition‹« des sensus fidei bzw. des sich aus ihm ergebenden consensus fidelium. Im zweiten Kapitel (S. 83–100) wendet sich Vf. der zeitgenössischen Kanonistik (Eugenio Corecco; Rinaldo Bertolino, Richard Potz, Ilona Riedel-Spangenberg) zu, die das Thema Glaubenssinn bisher nur sporadisch, jedoch keineswegs systematisch aufgegriffen hat. Dabei zeigt er insbesondere auf, inwiefern und in welchen Bereichen die Kanonistik vom sensus fidei Kenntnis genommen hat. Es schließen sich eine systematische Erörterung der Bedeutung des Glaubenssinnens im kirchlichen Verfassungsrecht auf dem Hintergrund der dogmatischen Grundlagen und den Anregungen der zeitgenössischen Kanonistik im dritten Kapitel (S. 101–151), dessen Verhältnis zum göttlichen und zum rein kirchlichen Recht im vierten Kapitel (S. 152–171) und dessen Rolle im kodifizierten Kirchenrecht, d. h. dem Codex Iuris Canonici von 1983 und dem Codex Canonum Ecclesiarum Orientalium von 1990, im fünften Kapitel (S. 172–204) an. Es gelingt Vf. aufzuzeigen, daß der übernatürliche Glaubenssinn des Gottesvolkes ein »institutionelles Strukturelement göttlichen Rechtes in der Kirche Christi (ist), dem in seinen authentischen Äußerungen ein ›Recht auf Beachtung‹ zukommt« (S. 207).

Die gewonnenen Ergebnisse werden im zweiten Teil »Die Bedeutung des sensus fidei für die Interpretation des kanonischen Gesetzes in der nachkonziliaren Kanonistik« auf einen speziellen Bereich des kanonischen Rechts, nämlich die Inter-